Sattler-Zeitung

Nr. 8. | Berlin, den 10. April 1908. | 22. Jahrg.

Erscheint alle 14 Tage Freitags. Bezugspreis: Durch die Post bezogen pro Vierteljahr 60 Pfennig.

Verlag und Redaktion: Peter Blum, Berlin SO., Adalbertstraße 56. Telephon: Amt IV, 2120.

Inserate die 8 gespaltene Petit-Zeile 80 Pfg. bei Wiederholungen bedeutende Ermäßigung.

Diese Nummer der Zeitung erscheint in einer Auflage von 14000 Exemplaren. Unsere Mitglieder werden ersucht, für die weiteste Verbreitung dieser Nummer Sorge zu tragen.

Aufruf!

An die in der Sattlerei und verwandten Betriebe beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands!

Kollegen und Kolleginnen!

Vorbei ist der Winter, der Frühling, der junge Geselle, ist ins Land gezogen, neu belebend die Natur und die Menschen. Neue Hoffnungen erfüllen die Brust zu kühnem Tun und Denken. Ob sie sich erfüllen werden? Werfen wir einen Blick ins Land, so sieht es allerdings nicht danach aus. Eine schwere Krise lastet auf allen Berufen. Auch die in der Sattlerei beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen sind schwer von der wirtschaftlichen Niederlage betroffen worden. Die Arbeitslosigkeit in den Großstädten hat einen Umfang angenommen, der jeder Beschreibung spottet. Seit 18 Jahren haben wir solche Zustände nicht mehr erlebt. Selbst der Eintritt des Frühjahrs hat nur wenige Veränderungen auf dem Gebiete des Arbeitsmarktes gebracht. Der Schaden, den der einzelne Kollege durch diese Krise erlitten hat, ist ziemlich groß, und nur dort kann die Einbuße nicht so fühlbar sein, wo sich beizeiten die Erkenntnis des Wertes der gemeinschaftlichen Interessenvertretung Bahn gebrochen hat. Seit einer Reihe von Jahren wiederholen wir alljährlich diesen Aufruf an die gesamte Arbeiterschaft unseres Gewerbes. Wer diesen Mahnungen zur richtigen Zeit Folge gab, wird es sicherlich nicht zu bereuen gehabt haben.

Zu keiner Zeit kann die gewerkschaftliche Organisation ihren Mitgliedern einen größeren Schutz gewähren, als im Augenblicke des wirtschaftlichen Niederganges.

Hier tritt die Gewerkschaft als Linderer der Not, als Schutzwall gegen die Verschlechterungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen auf. Gerade in diesen Zeiten schwillt der Uebermut des Unternehmertums, man glaubt, die Zeit sei gekommen, die Niederlagen der flotten Konjunktur wieder wett machen zu können. Wer zu diesen Zeiten sich nicht bereits in den Schutz der Organisation begeben hat, wird es bitter empfinden müssen. Der Unternehmer nimmt keine Rücksicht auf Dich, er fragt schon gar nicht mehr: Bist Du organisiert oder nicht? Er hält es für eine Selbstverständlichkeit, daß die Arbeiter sich ihrer Berufsorganisation anschließen. Wir schrieben in unserem Aufruf im Jahre 1905, daß es scheine, als wenn die Unternehmer den Wert der Organisation fast besser verstehen als die Arbeiter. Heute ist es eine feststehende Tatsache, daß die Unternehmerorganisationen seit dieser Zeit bedeutende Fortschritte gemacht haben. Es ist nicht nötig, darauf im besonderen einzugehen. Das „Centralblatt für Sattlerei usw." bringt in seiner Märznummer nachstehenden Aufruf:

Das Anwachsen der Arbeiterorganisationen und der Druck, den diese auf die Arbeitgeber ausüben, hat die Arbeitgeber veranlaßt, auch ihrerseits sich zusammenzuschließen, um gegebenenfalls sich gegenseitig zu schützen. Diese Arbeitgeberorganisationen sind daher nur als Abwehrorganisationen zu betrachten. Sie beabsichtigen keineswegs die Rechte der Arbeiter anzutasten oder einzuschränken, sie wollen aber den unberechtigten, unerfüllbaren Forderungen der Arbeiter entgegentreten und den einzelnen Arbeitgeber schützen, wenn man ihn zu zwingen sucht, unberechtigte Forderungen anzuerkennen. Diese Arbeitgeberorganisationen haben sich unter dem Druck von gegnerischer Seite in letzter Zeit machtvoll entwickelt, sie haben auch gezeigt, daß sie dazu berufen sind, den gewerblichen Frieden zu fördern, denn die Gewerkschaften hüten sich, den in solchen Schutzverbänden geeinigten Arbeitgebern leichtfertigerweise den Krieg zu erklären. Von diesem Gesichtspunkte ausgegangen, wird auch der Zusammenschluß aller Arbeitgeber, welche mit dem Wagenbaugewerbe in Verbindung stehen, angestrebt. Dieser Anregung hat die Vereinigung deutscher Wagenfabrikanten, der Verbandstag des Bundes deutscher Stellmacher- und Wagner-Innungen in Bremen, der deutsche Schmiedetag in Breslau und der Verbandstag des Bundes deutscher Sattler- (Sattler- und Tapezierer-), Riemer- und Täschner-Innungen, voll und ganz zugestimmt und ist eine Kommission gewählt, welche das weitere veranlassen soll. Nachdem diese Kommission die Satzungen des Schutzverbandes bekanntgegeben hat, ist es nunmehr Zeit, daß alle Arbeitgeber des Sattler- und Tapezierergewerbes für den Ausbau des Schutzverbandes eintreten und für denselben wirken, damit im ganzen deutschen Reich der Zusammenschluß bald hergestellt wird.

Berlin, im März 1908.

Der Schutzverband
für den Wagenbau, die Stellmacher, Schmiede, Schlosser, Lackierer, Sattler (Sattler und Tapezierer), Riemer und Täschner.

Der Weg ist also klar. Die Arbeitgeber organisieren ihre Berufsgenossen, um die Arbeiter in ihrem Fortschritt aufzuhalten. Die Organisationen sind ihnen schon zu mächtig geworden. Im Angesicht dieser Tatsache gibt es für jeden Arbeiter unseres Berufes nur eine Losung, und zwar die:

Ich schließe mich dem Verbande der Sattler an.

Nur er kann Deine Interessen vertreten und niemand anders.

Wir wollen es für heute unterlassen, alles das zu schildern, was unsere Berufsgenossen drückt. Es wird ein jeder Kollege schon selbst empfinden, daß diese Zustände unhaltbar sind. Nur ein bißchen mehr Mut, den Dingen entschlossen entgegenzutreten, ist es, was den meisten Arbeitern fehlt. Daher weg mit allem Zaudern und Zögern, entschließe Dich, sei ein Mann und

tritt ein in die Reihen Deiner kämpfenden Berufsgenossen!

Der Lebenszweck einer gewerkschaftlichen Organisation ist die Verbesserung der Lebenshaltung ihrer Mitglieder. Auf diesem Gebiete kann ein Verband um so mehr leisten, als die Geschlossenheit der Organisation gepflegt werden konnte. Je mehr es uns gelingt, das Rückgrat der Arbeitgeber, den Indifferentismus, zu bekämpfen, je größer also die Zahl der vereinigten Sattlergesellen ist, desto leichter gestaltet sich unser Kampf. Trotzdem nun Tausende unserer Kollegen noch abseits vom Wege stehen und nichts zur Verbesserung ihrer Lage bisher getan haben, sind die Erfolge unseres Verbandes auf diesem Gebiete als gute zu bezeichnen. Die Macht

Auszüge aus dem Statut des Verbandes der Sattler.

Aus § 1.

Der Verband hat den Zweck, die geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern.

Aus § 3.

Mitglieder des Verbandes können alle in Deutschland beschäftigten Sattler, Tapezierer und verwandten Berufsgenossen werden, sowie die in diesen Gewerben beschäftigten Hülfsarbeiter und -Arbeiterinnen, sofern sie sich den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen.

Die Aufnahme wird vollzogen durch die Aushändigung der Satzungen und der Mitgliedskarte.

Lehrlinge, welche innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verbande beitreten, sind als vollberechtigte Mitglieder zu betrachten, doch treten im Unterstützungsfalle die Bestimmungen § 8 Absatz 2 in Kraft.

Aus § 6.

Das Eintrittsgeld beträgt für männliche Mitglieder 50 Pf., für weibliche 25 Pf. Der wöchentliche Beitrag beträgt für erstere 45 Pf., für letztere 25 Pf.

Aus § 7.

Von der Beitragspflicht sind befreit:

1. Arbeitslose Mitglieder auf der Reise und am Ort, die noch keine Unterstützung beziehen, sofern sie die Kontrollvorschriften des Zentralvorstandes beachten.
2. Erkrankte Mitglieder, die zum Bezuge der Krankenunterstützung noch nicht berechtigt sind und den Meldevorschriften genügen.
3. Auf Antrag kann den Mitgliedern in besonderen Fällen eine Stundung der Beitragszahlung gewährt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die Stundung nicht über 12 Wochen hinausgehen darf.
4. Mitglieder, welche durch den Bezug der Reise-, Arbeitslosen- und Krankenunterstützung ausgesteuert, aber über diese Zeit hinaus arbeitslos resp. arbeitsunfähig sind, für die Dauer dieser Erwerbslosigkeit.
5. Zum Militär eingezogene Mitglieder, sofern dieses innerhalb vier Wochen durch den Militärpaß resp. die Order nachgewiesen wird.
6. Zur Strafhaft eingezogene Mitglieder während der Haftdauer.

Aus § 8.

Reiseunterstützung.

Jedem Mitglied, das 52 Wochen dem Verbande angehört, sowie 52 Wochenbeiträge entrichtet hat und sich innerhalb des Deutschen Reiches auf Reisen befindet, um Arbeit zu suchen, kann Reiseunterstützung gewährt werden.

Die Unterstützung beträgt auf die Zeitdauer innerhalb eines Jahres mit Einschluß der in den letzten 52 Wochen erhaltenen Arbeitslosen- und Krankenunterstützung, nach Entrichtung der für diese Zeit fälligen Beiträge, bei einer Mitgliedsdauer von

Wochen	pro Tag Mark	auf die Dauer Tagen	im Ganzen Mark
52	1,—	42	42,—
156	1,—	52	52,—
260	1,—	63	63,—

Mitglieder, die innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verbande beitreten, erhalten nach 13wöchentlicher Mitgliedschaft, sobald alle Beiträge entrichtet sind, auf der Reise eine Unterstützung von 18 Mk. im ersten Jahre ihrer Mitgliedschaft oder 1 Mk. pro Tag auf die Dauer von 18 Tagen.

Aus § 9.

Arbeitslosenunterstützung.

Mitglieder, die mindestens 52 Wochen ununterbrochen dem Verbande angehören und für diese Zeit Beiträge entrichteten, haben Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

Die Unterstützung beträgt auf die Zeitdauer innerhalb eines Jahres, mit Einschluß der in den letzten 52 Wochen erhaltenen Reise- und Krankenunterstützung nach Entrichtung der für diese Zeit fälligen Beiträge, bei einer Mitgliedsdauer von

Wochen	pro Tag Mark	auf die Dauer Tagen	pro Woche Mark
52	1,—	42	7,—
156	1,25	42	8,75
260	1,50	42	10,50

Aus § 10.

Krankenunterstützung.

Mitglieder, die mindestens 104 Wochen ununterbrochen dem Verbande angehören und für diese Zeit Beiträge entrichteten, haben Anspruch auf Krankenunterstützung.

Die Unterstützung beträgt auf die Zeitdauer innerhalb eines Jahres, mit Einschluß der in den letzten 52 Wochen erhaltenen Reise- und Arbeitslosenunterstützung, nach Entrichtung der für diese Zeit fälligen Beiträge, bei einer Mitgliedsdauer von

Wochen	pro Tag Mark	auf die Dauer Tagen	pro Woche Mark
104	1,—	42	7,—
156	1,25	42	8,75
260	1,50	42	10,50

Aus § 11.

Beerdigungsbeihülfe.

Diese wird gewährt beim Tode des Mitgliedes und dessen Angehörigen bei einer Mitgliedsdauer von mindestens 52 Wochen.

Dieselbe beträgt:

a) beim Tode des Mitgliedes:

nach einjähriger Mitgliedschaft resp. 52 geleisteten Wochenbeiträgen 30 Mk.,
nach zweijähriger Mitgliedschaft resp. 104 geleisteten Wochenbeiträgen 40 Mk.,
nach dreijähriger Mitgliedschaft resp. 156 geleisteten Wochenbeiträgen 50 Mk.;

b) beim Tode der Frau des Mitgliedes:

nach einjähriger Mitgliedschaft resp. 52 geleisteten Wochenbeiträgen 15 Mk.,
nach zweijähriger Mitgliedschaft resp. 104 geleisteten Wochenbeiträgen 20 Mk.,
nach dreijähriger Mitgliedschaft resp. 156 geleisteten Wochenbeiträgen 25 Mk.;

c) beim Tode eines Kindes unter 14 Jahren:

nach einjähriger Mitgliedschaft resp. 52 geleisteten Wochenbeiträgen 10 Mk.,
nach zweijähriger Mitgliedschaft resp. 104 geleisteten Wochenbeiträgen 15 Mk.,
nach dreijähriger Mitgliedschaft resp. 156 geleisteten Wochenbeiträgen 20 Mk.

Aus § 12.

Gemaßregeltenunterstützung.

Die Höhe derselben beträgt:

a) bei einer Mitgliedsdauer von mindestens 26 Wochen

für männl. verheiratete Mitglieder 15 Mk. pro Woche
„ „ ledige „ 13 „ „ „
„ weibl. „ 8 „ „ „

b) bei einer Mitgliedsdauer von mindestens 13 Wochen

für männl. verheiratete Mitglieder 12 Mk. pro Woche
„ „ ledige „ 10 „ „ „
„ weibl. „ 7 „ „ „

Außerdem erhält jeder Familienvater der unter a) und b) bezeichneten Mitglieder für jedes Kind bis zu 14 Jahren einen Zuschuß von einer Mark, jedoch nicht mehr als fünf Mark pro Woche.

Alleinstehende weibliche Mitglieder, die für den Unterhalt ihrer Kinder allein zu sorgen haben, erhalten bei einer Mitgliedsdauer von mindestens 26 Wochen 10 Mk., bei einer Mitgliedsdauer von mindestens 13 Wochen 9 Mk. pro Woche sowie für jedes Kind bis zu 14 Jahren 1 Mk., jedoch nicht über 5 Mk.

c) bei einer Mitgliedsdauer von weniger als 13 Wochen

für männliche Mitglieder 9 Mk. pro Woche
„ weibliche „ 6 „ „ „

Aus § 13.

Beihülfe zu den Umzugskosten.

Jedem verheirateten Mitglied, das 104 Wochen dem Verbande angehört und für diese Zeit Beiträge entrichtet hat, kann, im Falle es seinen bisherigen Wohn- und Arbeitsort durch Aenderung seines Arbeitsverhältnisses verlassen muß, eine Beihülfe zu den Umzugskosten gewährt werden. Die Entfernung zwischen den einzelnen Orten muß mindestens 20 Kilometer betragen. Die Unterstützung wird vom Zentralvorstand auf Antrag der örtlichen Verwaltungsstelle, in welcher der Betreffende zuletzt seine Beiträge entrichtet hat, festgesetzt.

Die Beihülfe zu den Umzugskosten beträgt die Hälfte der entstandenen Kosten; mehr als 36 Mk. dürfen nicht ausgezahlt werden.

Aus § 14.

Unterstützung in besonderen Notfällen.

Diese Unterstützung kann nur dann gewährt werden, wenn ein Mitglied mindestens 52 Wochen dem Verbande angehört und für diese Zeit Beiträge entrichtet hat.

Aus § 15.

Rechtsschutz.

Bei allen gewerblichen Streitigkeiten, in welche Mitglieder infolge ihrer Verbandstätigkeit geraten, kann Rechtsschutz vom Zentralvorstand unentgeltlich gewährt werden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder des örtlichen Vorstandes, an den zunächst der Antrag zu stellen ist, sich für die Gewährung desselben ausspricht.

Aus § 16.

Mitglieder, die dauernd erwerbsunfähig (invalide) werden und dem Verbande mindestens drei Jahre angehören, haben einen wöchentlichen Beitrag von 10 Pf. zu leisten.

Sie erhalten dafür das Verbandsorgan und die Beerdigungsbeihülfe. Tritt die dauernde Erwerbsunfähigkeit durch unvorhergesehene Fälle ein (Krankheit, Unfall), so fällt die Karenzzeit von drei Jahren weg.

Aus § 28.

Bei den vom Zentralvorstand genehmigten Streiks und bei Aussperrungen sowie bei Konflikten, welche durch die Maifeier entstehen, ist derselbe ermächtigt, folgende Unterstützungen zu zahlen:

a) Bei einer Mitgliedsdauer von mindestens 26 Wochen

für männl. verheiratete Mitglieder 15 Mk pro Woche
„ „ ledige „ 13 „ „ „
„ weibl. „ 8 „ „ „

b) Bei einer Mitgliedsdauer von mindestens 13 Wochen

für männl. verheiratete Mitglieder 12 Mk. pro Woche
„ „ ledige „ 10 „ „ „
„ weibl. „ 7 „ „ „

Außerdem erhält jeder Familienvater der unter a) und b) bezeichneten Mitglieder für jedes Kind bis zu 14 Jahren einen Zuschuß von 1 Mark, jedoch nicht mehr als 5 Mk. pro Woche.

Alleinstehende weibliche Mitglieder, die für den Unterhalt von Kindern allein zu sorgen haben, erhalten bei einer Mitgliedsdauer von 26 Wochen 10 Mk., bei einer Mitgliedsdauer von 13 Wochen 9 Mk. pro Woche und für jedes Kind einen Zuschuß von 1 Mk., jedoch nicht über 5 Mk.

c) Bei einer Mitgliedsdauer von weniger als 13 Wochen

für männliche Mitglieder 9 Mk.
„ weibliche „ 6 „

Unsere Zentralkrankenkasse.

Der freundlichen Beachtung und Würdigung der gesamten deutschen Kollegenschaft sollen die nachfolgenden Zeilen über unsere freie Hülfskasse dienen. — Wohl ist schon des öfteren in unserer Zeitung auf unsere Zentralkrankenkasse hingewiesen und sind die Kollegen zum Beitritt aufgefordert worden, und doch muß leider konstatiert werden, daß es immer noch eine große Anzahl jüngerer wie auch älterer Kollegen gibt, die von der Existenz unserer freien Hülfskasse keine Kenntnis oder auch keine Ahnung haben. Besonders die letzteren scheinen vielfach von dem Bestehen der freien Hülfskasse erst dann Kenntnis zu erhalten, wenn es für sie zu spät ist, d. h., wenn sie die statutarisch vorgeschriebene Altersgrenze erreicht, oder gar schon überschritten haben und dann auf eine Aufnahme nicht mehr rechnen können, oder vom Vorstand die Aufnahme abgelehnt werden muß. — Diese werten Kollegen schelten dann nicht selten in ihrem ganz ungerechtfertigten Unwillen auf die Kasse und suchen auch zuweilen andere Kollegen vom Beitritt abzuraten, nicht ahnend — böser Wille sei ausgeschlossen — daß sie einzig und allein schuld sind, wenn sie den Termin verpaßt haben. — Fälle dieser Art sind der Verwaltung des öfteren schon, besonders noch in der letzten Zeit, bekannt geworden; und so wollen wir denn heute von neuem die Beachtung der Kollegenschaft auf die freie Hülfskasse hinlenken. Dieses schon aus dem Grunde, weil die vorjährige Kölner Generalversammlung in bezug auf Beitritt und für erkrankte Mitglieder Erleichterungen getroffen hat, welches unten noch näher berührt wird.

Unsere freie Hülfskasse hat mit Beginn des letzten Jahres ihr 24. Betriebsjahr begonnen. Was die Kasse in diesen Jahren den Mitgliedern gewesen ist, und was dieselbe den Mitgliedern in diesen Jahren geleistet hat, soll hier nicht weiter erörtert werden, dieses vielleicht später einmal bei anderer passender Gelegenheit; jedoch das eine sei hier konstatiert, daß der Grundsatz: „alles durch die Mitglieder und alles für die Mitglieder", hier zur vollen Wahrheit geworden ist. — Dieses ist aus den Jahresberichten durch Gegenüberstellung der Einnahme- und Ausgabeposten sehr leicht zu ersehen und wer Lust und Zeit hat, möge sich dieser immerhin nicht ganz uninteressanten Arbeit unterziehen. — Dieser Grundsatz wird auch fernerhin der maßgebende und die Richtschnur der Verwaltung bleiben.

Wie steht es nun mit der Leistungsfähigkeit unserer freien Hülfskasse? Bei einem Mitgliederbestande am 1. Januar dieses Jahres von 3168 verfügt die Kasse außer einem ansehnlichen Betriebsfonds über einen Reservefonds von rund 64 000 Mk.; die Kasse ist daher in finanzieller Beziehung als durchaus sicher und leistungsfähig zu betrachten; sie bietet mithin den Mitgliedern eine sichere Gewähr ihrer Existenzfähigkeit, sie kann auch daher allen Kollegen, die noch nicht Mitglieder sind, nur empfohlen werden.

Kommen wir nun auf die Beiträge und Leistungen der Kasse!

Die wöchentlichen Beiträge betragen:

1. Klasse	60 Pf.
2. „	50 „
3. „	45 „
4. „	30 „

Für diese Beiträge gewährt die Kasse vom Beginn der Krankheit ab: freie ärztliche Behandlung, freie Arznei, Brillen, Bruchbänder und sonstige Heilmittel; daneben im Falle der Arbeitsunfähigkeit vom Tage der Erkrankung ab — nicht wie bei manchen Kassen erst vom 2. oder 3. Tage nach der Erkrankung an — ein wöchentliches Krankengeld von:

1. Klasse	12,— Mk.
2. „	10,20 „
3. „	8,40 „
4. „	4,80 „

Diejenigen Mitglieder nun, die noch einer zweiten Krankenkasse angehören und dieses der Verwaltung rechtzeitig gemeldet haben, mithin Arzt und Arznei von unserer Kasse nicht in Anspruch nehmen wollen, haben Anspruch auf ein erhöhtes Krankengeld wie folgt:

1. Klasse	16,50 Mk.
2. „	14,70 „
3. „	12,90 „
4. „	9,30 „

Diese Unterstützungsbeträge werden für 39 Wochen gewährt, für eventuell weitere 13 Wochen wird im Laufe der nächsten 12 Monate gesetzliche Mindestleistung gewährt. Für im Krankenhause verpflegte Mitglieder übernimmt die Kasse sämtliche Kosten. Hat das Mitglied außerdem Angehörige, so erhalten diese die Hälfte des oben erwähnten Krankengeldes als wöchentliche Unterstützung ausbezahlt; hat das Mitglied keine Angehörigen zu unterstützen, so erhält es 3 Mk. wöchentliches Taschengeld.

Beim Tode eines Mitgliedes erhalten die Hinterbliebenen ein Beerdigungsgeld von:

1. Klasse	90 Mk.
2. „	80 „
3. „	70 „
4. „	50 „

Es ist ersichtlich, die Leistungen der Kasse sind günstig, verglichen mit den Beiträgen; es werden diese Leistungen unseres Wissens von wenig Kassen erreicht, übertroffen wohl überhaupt von keiner. — Nun könnte aber die Kasse bei einem erhöhten Mitgliederbestande noch leistungsfähiger gemacht werden, d. h. sie könnte höhere Unterstützungen und diese für eine längere Zeit zahlen als bisher, wenn die Kollegen in größerer Anzahl derselben beitreten würden. Wir sind der Meinung, daß bei einigem erhöhten Interesse und etwas intensiverer Agitation für die Kasse seitens der Mitglieder, sich der Mitgliederbestand leicht verdoppeln ließe. Die Verwaltung allein kann es nicht machen, wenn sie nicht seitens der Mitglieder in dieser Richtung rege Unterstützung findet. — Daß eine zentralisierte Krankenkasse gegenüber einer lokalen Kasse Vorteile bietet, ist doch wohl ohne weiteres klar, so daß es sich erübrigt, dieses hier besonders hervor zu heben. So hat unsere Kasse in 50 Städten eigene selbständige Verwaltungsstellen und, zerstreut über das ganze Reich, Einzelmitglieder; bei einer regeren Agitation könnten noch in vielen Städten Verwaltungsstellen errichtet werden. — Die einmal erworbene Mitgliedschaft erlischt nie, sofern nur die Beiträge fortlaufend pünktlich bezahlt werden; es kann jedes Mitglied, es möge sich aufhalten wo es will, seine Mitgliedsrechte wahren und seine Krankenunterstützung auch leicht beziehen.

Um den Eintritt zu erleichtern, können alle gesunden, nicht über 45 Jahre alten Kollegen, ohne ärztliche Untersuchung seit dem 1. April d. J. der Kasse beitreten. Das Eintrittsgeld beträgt 1,50 Mk.

Von dieser Erleichterung Gebrauch zu machen, sei allen Kollegen ohne weiteres angeraten.

Für diejenigen Mitglieder, die noch einer zweiten Krankenkasse angehören, von der sie ärztliche Behandlung und Arznei beziehen, ist insofern eine Erleichterung geschaffen, daß sie fortan im Erkrankungsfalle sich auf den Krankenschein unserer Hülfskasse nur den Anfang und das Ende der Krankheit brauchen ärztlich bescheinigen zu lassen, während zur Erhebung des wöchentlichen Krankengeldes der Krankenschein der anderen Kasse genügen soll; es bleiben daher dem Mitgliede die Kosten der wöchentlichen Ausfüllung unseres Krankenscheines seitens des Arztes erspart. Wir richten daher an alle Kollegen in ihrem eigenen Interesse die Bitte, unserer freien Hülfskasse mehr als bisher ihr Interesse entgegen zu bringen, und derselben als Mitglied beizutreten. Diejenigen Kollegen, die der Kasse schon als Mitglied angehören, bitten wir, dahin zu wirken, der Kasse immer neue Mitglieder zuzuführen. Wer nähere Auskunft, Statuten oder Aufnahme wünscht, der möge sich an den Vorsitzenden, Kollegen Giese, wenden, der zu jeder Zeit gern weitere Auskunft erteilt.

Wir haben im Vorstehenden versucht, das Interesse der Kollegen für unsere freie Hülfskasse mehr und mehr zu wecken, sollte uns dies auch einigermaßen gelungen sein, dann wird uns das freuen, und der Zweck dieser wenigen Zeilen wäre erreicht.

Achtung! Kollegen! Achtung!

Die Kollegen werden in ihrem eigensten Interesse ersucht, bei Arbeitsannahme in anderen Städten sich zuvor bei der dortigen Ortsverwaltung zu erkundigen.

* * *

Bis heute sind beim Zentralvorstand folgende Lohnbewegungen angemeldet:

Geschirrsattler:

Bromberg, Frankfurt a. M., Königsberg, Kiel, Mannheim, Minden und Wiesbaden.

Wagensattler:

Dresden und Frankfurt a. M.

Reiseeffektensattler:

Berlin Koffermacher und Täschner, Offenbach Täschner, Lauterbach Koffermacher.

Treibriemensattler:

Elberfeld, München und Rostock i. M.

Ausland.

Oesterreich-Ungarn.

Karlsbad. Die Täschnerwerkstätte Hofmann ist gesperrt.

Sechster Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands.

Montag, 22. Juni 1908
in Hamburg im Gewerkschaftshause.

Als Tagesordnung ist vorläufig vorgesehen:

1. Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten (Wahl der Kommissionen, Prüfung der Mandate usw.).
2. Rechenschaftsbericht der Generalkommission. Berichterstatter C. Legien-Berlin. Beratung der Anträge betreffend:
   a) Allgemeine Agitation;
   b) Arbeiterinnen-Sekretariat. Berichterstatterin: J. Altmann-Berlin;
   c) Agitation unter den Dienstboten. Berichterstatterin: H. Grünberg-Nürnberg;
   d) Agitation unter den fremdsprachlichen Arbeitern;
   e) Streikunterstützung und Streikstatistik;
   f) Heimarbeiterschutz;
   g) Kommission zur Beseitigung des Kost- und Logiszwanges beim Arbeitgeber. Berichterstatter P. Blum-Berlin;
   h) „Correspondenzblatt".
3. Bericht über das Zentral-Arbeitersekretariat. Berichterstatter: R. Schmidt-Berlin.
   a) Die Vertretung der Rechtsuchenden durch die Arbeiter- und Gewerkschaftssekretäre vor den Gerichten. Berichterstatter: E. Lesche-Hamburg.
4. Die staatliche Versicherung der Privatangestellten. Referent: P. Lange-Hamburg.
5. Die gewerbsmäßige Stellenvermittelung. Referent: H. Pötzsch-Berlin.
6. Der Boykott als gewerkschaftliches Kampfmittel. Referent: O. Allmann-Hamburg.
7. Grenzstreitigkeiten.
8. Beratung der nicht unter den vorstehenden Punkten erledigten Anträge.
9. Die Entwickelung der sozialen Gesetzgebung in Deutschland. Referent: H. Molkenbuhr-Berlin.

Anträge zur Tagesordnung, oder solche, welche auf die vorstehend genannten Tagesordnungspunkte Bezug haben, sind bis zum 11. Mai 1908 an die Generalkommission einzusenden. Sämtliche bis dahin eingegangene Anträge werden im „Correspondenzblatt" veröffentlicht, damit sie in den Gewerkschaften diskutiert werden können.

Der Kongreß wird am 22. Juni 1908, morgens 9 Uhr, eröffnet und wird bis einschließlich 27. Juni tagen.

Die Wahlen der Delegierten werden nach den von dem vierten Gewerkschaftskongreß gegebenen Bestimmungen von den Vorständen der Zentralvereine ausgeschrieben werden.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

C. Legien, Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Die Tarifbewegung in der Reiseartikel- und Portefeuiller-Branche.

Seit Bestehen unseres Verbandes haben wir noch nie eine derartige Bewegung zu verzeichnen gehabt als wie im Augenblick in der Lederwarenindustrie. Was dieser Bewegung ihren besonderen Charakter gibt, ist ihre Einheitlichkeit und Größe. Nicht weniger als 5000 bis 6000 Arbeiter dieser verhältnismäßig kleinen Industrie stehen in der Lohnbewegung. Sämtliche Tarifverträge, die in diesem Jahre ablaufen, sind gekündigt. Die Einheitlichkeit der Bewegung ist zum größeren Teile durch die Taktik des Arbeitgeberverbandes hervorgerufen worden, der sich schon seit geraumer Zeit mit dieser Frage beschäftigt hat. Schon bei dem Abschluß des Offenbacher Vertrages wurde unseren Kollegen bedeutet, daß dieser Vertrag nur so lange in Geltung bleiben solle, als der Tarifvertrag der Portefeuiller besteht. Auch der Berliner Vertrag der Portefeuiller deckte sich mit diesem Einheitsdatum. So kommt uns diese einheitliche Kündigung nicht unerwartet. Der Gedanke, bis zu diesem Zeitpunkte auch eine Einheitsorganisation zu haben, konnte leider bisher nicht in Erfüllung gehen. So müssen also beide Verbände, getrennt in der Form der Organisation, nach einem Programm in die Bewegung eintreten. Mit dem 1. April stehen wir im Kampf um die Verbesserung der Lebenshaltung der Reiseartikelsattler. Täschner, Kofferarbeiter, Galanteriesattler und Portefeuiller, sie bilden eine Phalanx und sehen den Dingen, die da kommen sollen, mit Ruhe entgegen.

Aus den Notizen der bürgerlichen Presse war es uns schon im Oktober v. J. bekannt geworden, daß die Generalversammlung der Arbeitgeber beschlossen hatte, eine Kommission einzusetzen, welche den Auftrag hatte, einheitliche Richtlinien aufzustellen, die als Unterlage bei den örtlichen Abschlüssen zu gelten hätten. Diese Bestrebungen sind in den Arbeitgeberorganisationen nicht neu, allenthalben versucht man, derartige Generaltarife auszuarbeiten. Wir unsererseits waren nur neugierig darauf, ob man solche Gesichtspunkte einseitig oder mit Hülfe der Arbeitnehmer aufstellen wolle. Man erklärte sich denn auch bereit, mit den Vertretern der Organisation eine derartige Konferenz zu berufen.

Es kann heute nicht unsere Aufgabe sein, die ganzen Vorarbeiten, die dieser Konferenz vorausgingen, hier des näheren zu besprechen, wir werden dazu noch später und an anderer Stelle Gelegenheit haben. Für heute nur soviel, daß am Montag, den 23. März, im Savoy-Hotel zu Berlin eine Sitzung stattfand. Als Vertreter der Arbeitgeber waren die Herren Handelskammersyndikus Schloßmacher-Frankfurt, Loth-Berlin und Gmelin-Stuttgart, als Vertreter der Arbeitnehmer die Genossen Weinschild-Offenbach und Hauptmann-Berlin sowie Blum-Berlin anwesend.

Die Fabrikanten legten uns einen Entwurf vor, der schon in den einzelnen in Betracht kommenden Orten in den letzten Tagen einer Kritik unterzogen wurde, und es sich somit erübrigt, bereits Gesagtes an dieser Stelle zu wiederholen. Der Entwurf war für uns unannehmbar, schon deshalb, weil vieles in dem Vertragsmuster nicht enthalten war, was unbedingt hineinkommen mußte. Im nachstehenden geben wir das Resultat dieser Verhandlungen wieder. Wir bitten dabei zu beachten, daß die durch Fettdruck hervorgehobenen Stellen auf Veranlassung der Arbeitnehmervertreter neu aufgenommen wurden.

Einheitliche Gesichtspunkte für ganz Deutschland in bezug auf Verträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Lederwaren- und Reiseartikel-Industrie.

1. Arbeitszeit.

Die regelmäßige Arbeitszeit („muß mindestens" stand im Arbeitgeberentwurf. D. R.) **darf nicht über** 54 Stunden wöchentlich betragen. Die Einteilung der 54 Stunden auf die einzelnen Wochentage ist jedem Betriebe vorbehalten. **Das Nachholen der durch die gesetz-**

lichen Feiertage und den früheren Arbeitsschluß an Vorabenden vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten verloren gehenden Arbeitszeit gilt als Ueberstunden.

2. **Löhne.**

Der Lohn wird den Wochenarbeitern nach Stunden berechnet, jedoch gilt ein Arbeitstag als einheitliches Ganzes.

Die Lohnzahlung hat während der Arbeitszeit zu erfolgen.

Vorschüsse dürfen nur auf wirklich geleistete Arbeit und sonst nur im Ausnahmefalle gegeben, in keinem Fall darf das Vorschußunwesen zur stehenden Einrichtung werden.

Bei der Gewährung von Darlehen muß die Höhe der ratenweisen Rückzahlung vorher vereinbart werden.

Für in der Werkstatt geleistete Ueberstunden **wird ein Zuschlag** („welcher nicht über 25 Proz. betragen darf" stand im Arbeitgeberentwurf. D. R.) **von 25 Proz. gewährt. Die Feststellung eines höheren Zuschlags für Sonntags- und Feiertagsarbeit wird örtlicher Vereinbarung vorbehalten.**

Für die Anfertigung einzelner Sachen, für welche der Lohn dutzend- oder grosweise festgesetzt ist, muß mehr gezahlt werden, als sich nach dem Dutzend- oder Grospreise ergibt, wenn nicht schon bei Festsetzung des Arbeitslohnes die Anfertigung der betreffenden Artikel in kleineren Partien Berücksichtigung gefunden hat. Die näheren Festsetzungen bleiben der freien Vereinbarung vorbehalten. **Das Vorausfertigmachen gilt als Anfertigung einzelner Sachen.**

Der für einen Artikel festgesetzte Lohnsatz darf nur mit beiderseitiger Zustimmung abgeändert werden. Bei der Festsetzung des Lohnsatzes für neue Muster sind die in Betracht kommenden Arbeiter vorher zu hören.

3. **Für gleiche Leistung gleicher Lohn.**

Allen Arbeitern desselben Betriebes wird für das gleiche Muster in gleicher Qualität und Ausführung der gleiche Lohn gezahlt.

4. **Aushängung eines Lohntarifs.**

Für Akkord- und Heimarbeiter muß eine Zusammenstellung der Lohnsätze (Lohntarif, Lohnbuch) vorhanden sein und auf dem laufenden gehalten werden, aus welcher jeder Arbeiter die Lohnsätze ersehen kann.

Diese Zusammenstellung (Lohntarif, Lohnbuch) muß jederzeit den Arbeitern zur Hand sein, ohne daß sie besonders danach verlangen.

Vor Uebernahme von Akkordarbeiten ist den Betreffenden ein Akkordzettel, auf welchem der Preis der betreffenden Akkordarbeit verzeichnet ist, zu übergeben.

In dem Lohntarif (Lohnbuch) werden die einzelnen Nummern nebst kurzer Beschreibung und Angabe der Lohnhöhe eingeschrieben. Die Lohnsätze verstehen sich als reine Arbeitslöhne; die Vergütung für Stepperei und Zutaten muß besonders bemerkt sein.

Jeder Lohntarif muß eingangs folgenden Vermerk haben:

Vorwort

Dieser Lohntarif (Lohnbuch) ist nur in gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, und die darin festgesetzten Löhne sind für alle Heim- und Werkstattarbeiter gültig und für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bindend.

5. **Lieferung sämtlicher Zutaten an Heimarbeiter.**

Heimarbeiter erhalten Leim, Kleister, Pappe, Stifte, Watte, Papier, überhaupt alle Zutaten, die zur Fertigstellung der Ware notwendig, geliefert, oder sie erhalten eine angemessene Entschädigung dafür, welche auf dem Arbeitszettel und im Lohntarif (Lohnbuch) besonders vermerkt wird.

6. **Warten auf Zuschnitt.**

Die Heimarbeiter sind verpflichtet, den Zeitpunkt, wann sie die fertige Arbeit zu liefern beabsichtigen, bezw. wann sie neuen Zuschnitt abholen wollen, so rechtzeitig zu melden, daß der Arbeitgeber mindestens zwei Tage vorher im Besitz der Meldung ist. Die Arbeiter erhalten zu diesem Zweck von der Geschäftsleitung vorgedruckte Postkartenformulare geliefert. Gegenüber der Verpflichtung des Arbeiters, rechtzeitig und ordnungsmäßig zu liefern, besteht für die Fabrikanten die Verpflichtung, für diejenigen Arbeiter, welche weiterbeschäftigt werden sollen, zu der angegebenen Zeit Zuschnitt usw. bereitzuhalten. Arbeiter, die den angegebenen Zeitpunkt ohne vorherige Entschuldigung nicht einhalten, gehen des Anrechts auf schnelle Abfertigung verlustig.

Für Werkstattarbeiter sind die Bestimmungen der Gewerbeordnung zu beachten.

7. **Akkordarbeit.**

(Akkordarbeit darf nicht verweigert werden.*) **Wenn neue Akkordarbeit an Stelle von Zeitarbeit eingeführt wird, darf der seitherige Verdienst der betreffenden Arbeiter nicht verringert werden.**

8. **Versicherungspflicht der Heimarbeiter zur Kranken- und Invalidenkasse.**

Für diejenigen nicht in der Werkstatt beschäftigten Arbeiter, welche mit nicht mehr als einer nicht zu ihrer Familie gehörigen Hülfskraft zu gleicher Zeit nur für einen Arbeitgeber arbeiten, leistet der Arbeitgeber, wenn sich dieselben freiwillig bei der zuständigen Ortskrankenkasse (Gemeindeversicherung) zur Krankenversicherung bezw. freiwillig zur Invaliditäts- und Altersversicherung melden, ein Drittel bezw. **die Hälfte** des gesetzlichen Beitrages.

9. **Arbeitsnachweis.**

Die örtlichen Arbeitsnachweise werden beiden Teilen zu tunlichster Benutzung empfohlen.

(Im Arbeitgeberentwurf hieß dieser Passus: Unterwerfung unter den Arbeitsnachweis der Arbeiterorganisation ist unter allen Umständen zu vermeiden.)

10. **Halten von Lehrlingen.**

Die Regelung des Lehrlingswesens wird örtlicher Vereinbarung vorbehalten.

11. **Schlichtungskommission.**

Während der Gültigkeitsdauer des Vertrages hat eine aus je zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitnehmern der Lederwaren- und Reiseartikelindustrie) gebildete Kommission die Einhaltung der Vereinbarungen dieses Vertrages zu überwachen und daraus entstehende Streitigkeiten zu schlichten, um nach Möglichkeit Streiks und Aussperrungen zu verhüten. Für jeden Beisitzer sind zwei Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen..**

Diese Schlichtungskommission hat alle Angelegenheiten der vorbezeichneten Art zu regeln, die ihr von den Arbeitgebern oder den Arbeitnehmern überwiesen werden. Gleichzeitig steht dieser Kommission das Recht zu, Sachverständige der einzelnen Unterbranchen zu ihren Beratungen hinzuzuziehen.

Wird in dieser Kommission bei Streitigkeiten aus diesem Vertrage zwischen einem Arbeitgeber und einem oder mehreren seiner Arbeiter eine Einigung nicht erzielt, so ist die durch örtliche Vereinbarung dafür gebildete Instanz zuständig. Die Entscheidung dieser Instanz ist endgültig, wenn nicht von der vertragschließenden Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisation Berufung an das Tarifamt eingelegt wird.

Für diese Berufungen und überhaupt für Streitigkeiten zwischen einer vertragschließenden Arbeitgebervereinigung und einer vertragschließenden Arbeiterorganisation ist ein aus drei Vertretern des Verbandes deutscher Lederwaren-Industrieller und aus drei Vertretern der vertragschließenden Arbeiterorganisationen und einem unparteiischen Vorsitzenden gebildetes Tarifamt endgültig zuständig.

12. **Gültigkeitsdauer.**

Der Vertrag ist auf gleichen Ablauf für alle Vereinigungen auf mindestens drei Jahre abzuschließen. Wird er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt, so läuft er stillschweigend ein Jahr weiter.

Kündigt eine der vertragschließenden Parteien den Vertrag, so ist die Schlichtungskommission verpflichtet, sofort einen neuen Vertragsentwurf für die Parteien vorzubereiten. Falls eine Einigung nicht herbeigeführt wird, soll das Einigungsamt zur Schaffung eines neuen Tarifvertrags angerufen werden.

*) Dieser alte Satz ist meiner Ansicht nach, die auch noch von anderen Verhandlungsteilnehmern geteilt wird, gefallen. Herr Loth, dem die Vaterschaft dieses Satzes zugeschoben wurde, erklärte sich mit dieser Fassung auch nicht einverstanden. Der diesbezügliche Passus in dem Verhandlungsprotokoll, das wir an anderer Stelle bringen, muß lauten: Punkt 7 wird dahin geändert statt ergänzt. Im anderen Falle hätte ich meine Zustimmung zu dieser Fassung nicht gegeben. P. Blum.

**) Hier fehlt die Bestimmung über den unparteiischen Vorsitzenden, die irrtümlich nicht aufgenommen ist. D. R.

Protokoll.

Verhandelt zu Berlin, den 23. März 1908.

Konferenz zwischen Vertretern der Arbeiterorganisation und Vertretern des Verbandes Deutscher Lederwaren-Industrieller.

Anwesend: Herren Weinschild (Offenbach a. M.), Blum (Berlin) und Hauptmann (Berlin) als Vertreter der Arbeiterorganisationen.

Herren Loth (Berlin), Gmelin jun. (Stuttgart), Jos. Schloßmacher (Frankfurt a. M.) als Vertreter des Verbandes.

Es wird eine Besprechung über Punkt 11, Schlichtungskommission, vorweggenommen, nur eine grundsätzliche Einigung im Sinne der Vorschläge des Verbandes erzielt.

Zu Punkt 1, Arbeitszeit, wird festgestellt, daß beide Arbeiterorganisationen keine Verkürzung der Arbeitszeit verlangen, und soll die Arbeitszeit täglich 9 Stunden und Samstags 8 Stunden betragen. Der Gegenstand wird zurückgestellt.

Zu Punkt 2 wird die Frage der Festsetzung von Mindestlöhnen und Durchschnittslöhnen zur Erörterung gebracht. Zum 3. Satze soll hinzugefügt werden: „Bei der Gewährung von Darlehen muß die Höhe der ratenweisen Rückzahlung vorher vereinbart werden."

Der dritte Satz wird in folgender Fassung angenommen: „Für in der Werkstatt geleistete Ueberstunden wird ein Zuschlag von 25 Prozent gewährt. Die Festsetzung eines höheren Zuschlags für Sonntags- und Feiertagsarbeit bleibt örtlicher Vereinbarung vorbehalten."

Von den Vertretern des Verbandes deutscher Lederwaren-Industrieller wird zugesagt, daß sie ihren Vereinigungen in bezug auf die Verkürzung der Arbeitszeit bei Arbeitsmangel die Aufnahme eines Satzes im Sinne der Stuttgarter Vereinbarung empfehlen wollen.

Zum letzten Satze soll angefügt werden: „Das Vorausfertigmachen gilt als Anfertigung einzelner Sachen."

Zu Punkt 3 wird beschlossen, daß der Verband den Vereinigungen empfehlen soll, die Verträge so einzurichten, daß die Abmachungen für alle Arbeiter desselben Betriebes, einerlei, ob sie in der Fabrik oder direkt oder kommissionsweise in der Hausindustrie beschäftigt werden, gelten sollen.

Zu Punkt 4 soll die Bestimmung des Offenbacher Vertrages über das Vorwort in die einheitlichen Gesichtspunkte aufgenommen werden.

Punkt 5 wird von keiner Seite beanstandet.

In Punkt 6 soll das erste Wort lauten: „Heimarbeiter".

Punkt 7*) wird dahin ergänzt, daß, wenn neue Akkordarbeit an Stelle von Zeitarbeit eingeführt wird, der seitherige Verdienst der betreffenden Arbeiter nicht verringert werden darf.

Punkt 8 soll in der Fassung des Entwurfes beibehalten werden.

Der Verband der Lederwaren-Industriellen wird in Gemeinsamkeit mit den Arbeiterorganisationen die Ausdehnung der Invaliditäts- und Altersversicherungspflicht auf die Heimarbeit beim Bundesrat beantragen.

Punkt 9 wird in folgender Fassung genehmigt: „Die örtlichen Arbeitsnachweise werden beiden Teilen zu tunlichster Benutzung empfohlen."

Zu Punkt 10 wird Einmütigkeit darüber festgestellt, daß auf der Grundlage der Offenbacher Vereinbarungen eine einheitliche Regelung für ganz Deutschland angestrebt werden soll.

Punkt 11 wird in folgender Fassung genehmigt:

Während der Gültigkeitsdauer des Vertrages hat eine aus je zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitnehmern der Lederwaren, und Reiseartikel-Industrie gebildete Kommission die Einhaltung der Vereinbarungen dieses Vertrages zu überwachen und daraus entstehende Streitigkeiten zu schlichten, um nach Möglichkeit Streiks- und Aussperrungen zu verhüten. Für jeden Beisitzer sind je zwei Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

Diese Schlichtungskommission hat alle Angelegenheiten der vorbezeichneten Art zu regeln, die ihr von den Arbeitgebern oder den Arbeitnehmern überwiesen werden. Gleichzeitig steht dieser Kommission das Recht zu, Sachverständige der einzelnen Unterbranchen zu ihren Beratungen hinzuzuziehen.

Wird in dieser Kommission bei Streitigkeiten aus diesem Vertrage zwischen einem Arbeitgeber

*) Siehe nebenstehende Anmerkung.

den Kollegen reichlich Stoff, bestehende Mißstände zu rügen. So wurde hervorgehoben, wie die Kollegen vielfach bis Mittag auf Arbeit warten müssen. Ferner, daß sie Kaution stellen müssen und auch vielfach auf den Bauten kein verschlossener Raum zur Verfügung steht. Trotz behördlichen Verbots, zahlen die Zwischenmeister in den Kneipen den Lohn aus. Wie schon der Referent hervorhob und von den Kollegen bestätigt wurde, sind die Kollegen größtenteils selbst schuld an den zerrütteten Zuständen, indem sie ihre Pflichten in der Organisation nicht erfüllen. Sind doch die regelmäßigen Versammlungen die besten Zeugen dafür. Im Schlußwort versprach Kollege Schulze, daß die Verwaltung auch ferner die Interessen der Kollegen vertreten werde, wenn diese jetzt auch endlich ihren ganzen Mann in den Dienst der Sache stellten. Nachdem unter Verschiedenem noch einige Anregungen gegeben wurden, erfolgte Schluß der von annähernd 100 Kollegen besuchten Versammlung.

Dresden. (E. 30. 3.) Eine Versammlung für die Kollegen der Reiseeffekten- und Galanteriebranche fand am 24. März in Adams Restaurant statt. Genosse Schiller referierte über: „Der Wert tariflicher Vereinbarungen". Aus den Ausführungen des Redners ging hervor, daß sich diese Form des Arbeitsvertrages immer mehr und mehr Geltung verschafft.

Die Debatte ergab keine grundsätzliche Gegnerschaft gegen tarifliche Abmachungen. Die Möglichkeit eines Tarifabschlusses für die Kofferbranche wurde ins Auge gefaßt und befürwortet. Man erwartet davon eine größere Gleichmäßigkeit und Berücksichtigung bezw. Beseitigung von Differenzen bei der Akkordpreisfestsetzung.

Von seiten einiger Kollegen wird kritisiert, daß ein Teil unserer Kollegen so wenig Maß halten und sich nicht genug in der Ausnutzung ihrer Arbeitskraft tun kann. Das liege nicht im allgemeinen Interesse. Unter anderem könne man auch die auf Grund einer solchen intensiven Arbeitsweise erzielten Leistungen nicht als wünschenswerte Basis bei Abschluß eines Tarifes ansehen.

Koll. Sauer hebt hervor, daß die Zusammenfassung auf wirtschaftlichem Gebiete, die überall zu beobachten ist, uns möglicherweise zum Abschluß eines Tarifes drängen kann. Um einer solchen eventl. Bewegung eine für uns günstige Wendung zu geben sei notwendig, daß sich die Kollegen einmütig um die Fahne der Organisation scharen.

Kollege Herzog gibt einen kurzen Bericht. Er gibt im wesentlichen die Lohnverhältnisse der hiesigen Kofferfabriken bekannt, wie sie aus der letzten (vorjährigen) Statistik der Reiseartikelarbeiter hervorgingen.

Die Branchenkommission wurde neugewählt und von 3 auf 5 Kollegen verstärkt.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung.

Für den Gau Berlin wurde der Kollege **Emil Unger**, Berlin, Elisabethufer 52, als Gauleiter bestätigt.

* * *

Die Abrechnung und Gelder für das I. Quartal sind bis spätestens den 15. April an die Hauptverwaltung einzusenden.

Der Vorstand.

Bücherschau.

Im Verlage der Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, erschien soeben: **Das Submissionswesen.** Von Fritz Paeplow. Eine Darstellung des heutigen Submissionswesens und seiner Auswüchse. Diese Arbeit wird den sozialdemokratischen Stadtverordneten und Gemeindevertretern willkommen sein. Wer in der Gewerkschaftsbewegung tätig ist, wird mit besonderem Interesse die Kapitel: Die Streikklausel — Wie stellt sich die organisierte Arbeiterschaft zum Submissionswesen? — und Geschichte der Lohnklausel — lesen. In einem Anhang werden einige Submissionsblüten aufgeführt. Der Preis dieses Heftes beträgt 1 Mk. Die Agitationsausgabe kostet 40 Pf. Zu beziehen durch alle Parteibuchhandlungen und Kolporteure.

Das preußische Gewerbesteuergesetz, amtliche jetzt giltige Fassung. Verlag: L. Schwarz u. Co., Berlin S. 14, Dresdener Straße 80. Preis 60 Pf.

In zweiter, neu durchgesehener Auflage ist erschienen: **Referenten-Führer.** Eine Anleitung zum Erwerb des für die sozialdemokratische Agitationstätigkeit nötigen Wissens und Könnens. Von Eduard David. Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68. Preis 1,50 Mk.

Verband der Sattler und verwandten Berufsgenossen in der Schweiz.

Sitz des Zentralvorstandes: Bern.

Zentralpräsident: G. Wermuth, Weißenbühlweg 43. Zentralkassierer: J. Lanz, Lorrainestraße 9.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

Sperren sind verhängt über Speer in Albisrieden bei Zürich, Schuhmacher in Herisau bei St. Gallen, Gunzenreiner in Neßlau, Toggenburg, St. Gallen, sowie über Ruckstuhl in Luzern.

Die Plätze Zürich und Oerlikon bei Zürich sind für Reiseartikler gesperrt.

Zur Generalversammlung.

Nur noch einige Tage trennen uns von unserer zweiten Generalversammlung, der ein Lederarbeiterkongreß vorausgeht. Wieder sind drei Jahre verflossen und auch der Sattlerverband, wenn auch noch klein, kann sagen, daß es sich seit der Zeit der Zentralisation (1904) in unserem Berufe an manchem Orte etwas gebessert hat, sei es in Löhnung, verkürzter Arbeitszeit usw. Jedoch könnte noch vieles gemacht werden, wenn die Kollegen dafür zu haben wären. Zum Ernten jedoch sind alle dabei. Aber es soll und muß auch noch bei den Sattlern besser werden, das sollte die Losung jedes Sattlers sein.

Wie schon vor drei Jahren eine neue Institution im Sattlerverband eingeführt wurde, so ist auch diesmal wieder etwas vorhanden, das die Sattler einen Schritt vorwärts bringen soll.

Es ist die Gründung eines Lederarbeiterverbandes. So wie die Metall- und Holzarbeiter und viele andere Berufe diesen Schritt machten, so sollten sich auch die Leder verarbeitenden Genossen zusammentun, um so eine festere Masse gegen das Unternehmertum stellen zu können.

Die Arbeitgeber, die sich in ganzen Industrieverbänden zusammenschließen, fragen auch nicht, bist du Schreiner, Schlosser oder was sonst? Da heißt es, wenn wir uns etwas erringen und gegen die Arbeitgeberorganisationen vorgehen wollen, so muß der Berufsdünkel nicht den Weg sperren. Dieses möchten sich auch die Lederarbeiter für unsere Verhältnisse merken.

Wir sind Arbeiter und können auch nur durch Arbeit durchs Leben kommen, daher soll man einander zur Seite stehen, denn das Errungene ist für einen jeden. Ebenfalls ist bei solchen Verschmelzungen die Finanzfrage ein gerne angerempeltes Objekt für viele. Das ist ein ganz rückständiger Standpunkt, denn der Arbeiter sollte in diesen Momenten nicht nur auf das Erben den Sinn haben. Nein! Was will ein Verband, der klein ist, machen, wenn ein Kampf lange dauern sollte? — In der Kasse wäre gewiß bald Ebbe eingetreten, und was nachher? Abbrechen mit der Bewegung und wenn möglich mit noch schlechteren Bedingungen als die vorherigen die Arbeit wieder aufnehmen. Auch hier kann wieder ein größerer Verband tatkräftig einsetzen und der Sache ein anderes Bild geben.

Es möge nun ein guter Stern am 17. und 18. April über unsere Kongreßstadt Olten leuchten, damit die bis jetzt gehabte Arbeit, seit zirka anderthalb Jahren, nicht unter den Tisch fällt. Vielmehr soll diese Frage seitens jedes Kollegen gut diskutiert und behandelt werden, so daß Gutes und Ersprießliches daraus keimen kann. Nun ein freudiger Willkommensgruß an die Delegierten sowie besten Erfolg bei den Tagungen.

Auf Lederarbeiter! reichet die Hände einander und kämpfet miteinander gegen den gleichen Feind, das Unternehmertum und den Kapitalismus.

Redaktionsschluß für die nächste Nummer Sonnabend, den 18. April.

Bekanntmachung.

Zentral-Kranken- und Begräbniskasse der Sattler und Berufsgenossen Deutschlands, „Hoffnung". E. H. Nr. 64, Berlin.

Der dritte Statutennachtrag ist, wie bereits in der vorigen Nummer bekannt gegeben wurde, am 1. d. M. in Kraft getreten. Die Ortsverwaltungen sind inzwischen in den Besitz des neu aufgelegten dritten revidierten Statuts, verbunden mit den drei Nachträgen, gelangt.

Es wird nun den Ortsverwaltungen zur Pflicht gemacht, sich eingehend mit den Bestimmungen des dritten Nachtrages vertraut zu machen. Sofern die Ortsverwaltungen in dem einen oder anderen Punkte sich nicht ganz klar sind, sind dieselben gehalten, zunächst beim Vorstande anzufragen und dessen Entscheidung abzuwarten.

Weiter sind die Ortsverwaltungen verpflichtet, darauf zu halten, daß die neuen Aufnahmescheine deutlich und gewissenhaft ausgefüllt werden; jede einzelne Frage ist von Bedeutung und muß klar und wahrheitsgemäß beantwortet werden. — Striche oder dergleichen zu machen, statt einer bestimmten Antwort, ist unzulässig; es werden undeutlich oder unklar ausgefüllte Schema in keinem Falle berücksichtigt. Hat der Aufnahmesuchende mehrere Vornamen, so ist **nur der eigentliche** Rufname anzugeben, dieser aber voll auszuschreiben und nicht nur mit dem bloßen Anfangsbuchstaben zu bezeichnen. Der Aufnahmeschein muß eigenhändig und deutlich unterschrieben sein.

Berlin, den 1. April 1908.

Der Vorstand.

Wilhelm Giese, Vorsitzender.

Lehrbücher für Sattler:

Bergerhoff, Der moderne Tapezierer . . . 7,50 Mk.
Morgenstern, Der Sattler als Zuschneider 2,50 „
Rausch, Der Wagenfabrikant . . . . . 9,00 „
Reinsch, Der Wagenkasten und sein Plan 5,00 „
Reuter, Die Schule des Tapezierers . . . 7,50 „
Schlüter u. Rausch, Handbuch f. Sattler 9,00 „
Schlüter, Zuschneiden der Sattler-Arbeiten 7,50 „

Zu beziehen durch:

Joh. Hassenbach, Berlin SO. 16.

Georg Weihnachts Bierhaus, Grünstr. 21.

F. Weiß-, Bayrisch-, Kulmbacher Bier

Zahlstelle der Zentral-Krankenkasse der Sattler und der Ortsverwaltung des Verbandes der Sattler. Zahlstelle der „Freien Volksbühne."

Achtung! Kollegen!

Der Arbeitsnachweis befindet sich vom **1. April** ab nur beim Kollegen **R. Bartsch, Paulstr. 23 IV.**

Zureisende Kollegen haben sich in der Zeit von 12—1 Uhr mittags und 1/2 8—1/2 9 Uhr abends dort zu melden.

Umschauen streng verboten.

Der Vorstand der Filiale Breslau.

Tüchtiger Koffermacher

(Muster- und Rohrkoffer) zum baldigen Eintritt gesucht. Es wollen sich aber nur solche melden, welche in der Kofferbranche wirklich eingearbeitet sind.

Gregor Hofbauer, München,
Dachauerstr. 54.

Perfekte Sattelmacher
für sofort gesucht.
Rudolf Guilleaume,
Stahlbaum-Sattelfabrik,
Kalk b. Cöln.

Sattler für Riemenreparatur gesucht.
Henschel & Sohn,
Abt. Henrichshütte
Henrichshütte, Post Hattingen-Ruhr.

Ia. Sattlerwerkzeug! Blanchard-Paris, engl. Ahleisen usw.
in großer Auswahl. Versand nach außerhalb.
Preisliste gratis und franko.
Ebeling & Dühlmeyer, Elberfeld, Bachstr. 78.
Spezialität: **Ia. Sattlerwerkzeuge.**

Adressen-Verzeichnis.

Zentralvorstand:

P. Blum, Vorsitzender, **F. Müntner**, Hauptkassierer; beide Berlin SO. 16, Adalbertstr. 56. Telph. Amt IV, Nr. 2120.

Ausschuß:

Rich. Hackelbusch, Vorsitzender, Berlin SO. 33, Brangelstraße 59, Hof 4 Treppen.

Gauleiter:

Stuttgart: Karl Kärcher, Röteſtraße 28.
Nürnberg: H. Böhner, Siebmacherstraße 6 II.
Cöln: Carl Schneider, Cöln-Ehrenfeld, Nußbaumerstr. 329.
Offenbach: M. Wurm, Französisch-Gäßchen 6 I.
Hamburg: E. Dregelius, Bartelsstr. 107.
Leipzig: Heinr. Busch, Leipzig-Schleußig, Blümnerstraße 16 III.
Berlin: Emil Unger, SO. 26, Elisabethufer 52.
Breslau: R. Bartsch, Paulstr. 23.
Königsberg i. Pr.: Fr. Donalies, Kötteltr. 16/17 I.

Tarifkommissionen:

Militärbranche: Alfred Riebel, Berlin SO. 16, Schmidstraße 8.
Reiseartikelbranche: Arthur Kautsche, Berlin O. 34, Kochhannstr. 17.
Wagenbranche: F. Zielski, N. 28, Swinemünderstr. 80.

Verwaltungsstellen:

B. = Bevollmächtigter. K. = Kassierer. V. = Verkehrslokal und Herberge. H. = Herberge, wenn sie vom Verkehrslokal getrennt ist. RU. = Reiseunterstützung. AN. = Arbeitsnachweis. W. = Wochentags. S. = Sonntags.

Verwaltungsstellen mit einem vorgedruckten ■ zahlen keine Reiseunterstützung aus.

■ **Altenburg S.-A.** Vertrauensmann Wilh. Musewald, Zwickauerstr. 20 I.
Ansbach. RU. Karl Jung, Büttenstr. 4 I, „Zur Glocke". 12—1, 6½—7½. K. Haberländer, Bischofstr. 6. V. Zum goldenen Hirschen, Kanalstraße.
Apolda. B. E. Schneider, Schulbergstr. 3. RU. u. AN. O. Scharf, Wilhelmstraße 12, I. 6—7, S. v. 11—12 Uhr. V. Gewerkschaftshaus „Vorwärts".
Augsburg. B. A. Horn, G. 273 Brühlbrücke. RU. Andreas Enzenberger, Katzenstadel F 122, 6—7, S. 1—2. V. u. H. „Blauer Bock", Stephansplatz.
Bautzen. B. H. Schulz, Schloßstr. 13. RU. F. Kettner, Aeußere Lauenstr. 52, 6—8 Uhr. V. Restaurant K. Büttner, Fleischmarkt.
Bayreuth. RU. Joh. Neukam, Kreuz 13½. V. Zentralhalle, Kreuz 32.
Berlin. Das Bureau der Ortsverwaltung Gewerkschaftshaus Engel-Ufer 14/15, Aufgang B, Zimmer 37/38, ist an den Wochentagen täglich geöffnet vormittags 9—1 Uhr und nachmittags von 4—8 Uhr, mit Ausnahme von Dienstag und Donnerstag.
Bielefeld. B. E. Borgardt, Bürgerweg 93. K. A. Höfer, Elentrupperweg 64 I. RU. und AN. Indiestel, Bürgerweg 14. W. 8 bis 8½ abds., S. ½—2.
■ **Bonn.** K. Willi Schmidt, Dorotheenstr. 25 I. V. Meßmer, Cassiusgraben 8.
Bochum. RU. C. Wammen, Bochum-Ehrenfeld, Grottenstr. 81. 7—8, S. 11—12.
Brandenburg a. H. B. R. Nagler, Siebertstraße 1. K. Rudolf Fischer, Wollenweberstr. 57. RU. im V. Wollenweberstr. 3, abds. 6—8.
Braunschweig. B. R. Bormann, Heitbergstr. 21 II. Wilhelm Schulz, Karlstr. 36 a. RU. und AN. Karl Heise, Alter Zeughof 3. V. Gewerkschaftshaus, Werderstr. 32.
Bremerhaven. B. H. Scholz, Lehe, Juliusstr. 11 IV. RU. Th. Rosenbäck, Langestr. 131 a I. 12—1 und 6—7½ Uhr. V. Schlüters Gewerkschaftshaus, Am Deich 56.
Bremen. B. Heinrich Meyer, Haverkamp 60. K. H. Alberding, Elisabethstr. 89. AN. u. RU. im V. Gewerkschaftshaus, Faulenstr. 88/90, 8—9 Uhr abends, S. 11—12 Uhr.
Breslau. B. K. Rudolph, Oelsnerstr. 13 II. K. H. Scholz, Oelsnerstr. 20 II. RU. und AN. bei R. Bartsch, Paulstr. 23 IV. 12—1 u. 7—8. V. „Zum grünen Bargel", Kupferschmiedestraße 29.
Bromberg. B. Wessandt, Heynestr. 41. RU. Döring, Heynestr. 41/42.
Chemnitz. B. O. Krauß, Bernhardtstr. 42 II. RU. Aug. Brandt, Uhligstr. 15, 3 Tr., 12—1 mitt. und ½7—½8 abds. V. Stadt Meißen, Rochlitzerstr. 8.
Colmar i. E. B. Fr. Koch, Stanislausstr. 15. K. K. Ohresser, Privatweg 10. V. Fritz Weber, Bäckerherberge, Dominikanerplatz.
Danzig. RU. beim B. Broßwitz, Weidengasse 6, Gartenhaus III.
Darmstadt. B. P. Wendler, p. A. Geiger, Bessungerstr. 18. K. Karl Schatz, Grafenstr. 16. RU. im V. Heissisches Haus, Grafenstraße 37, 7—8 Uhr abends. S. 12—1 Uhr.
Dessau. B. M. Klemenz, Alten, Neuestr. 41 a. RU. beim K. Ad. Schönberg, Heidestraße 26 II. V. Herbolds Restaurant, Askanischestr. 66. H. Stadt Braunschweig.
Dortmund. B. Herm. Bonem, I. Kampstr. 25. K. C. Diehl, Ostenhellweg 11. RU. im V. Nord-Heiligergarten- und Düppelerstr.-Ecke, Hotel „Germania", 8—9 abds., S. 11 bis 12 vorm.
Dresden. B. Gust. Sauer, Albrechtstr. 46 IV. RU. Vertrauensmann O. Berndt, Neustadt, Görlitzerstr. 29, Hof I, abds. ½8—½9, S. ½11—½12. AN. und Lokalunterstützung im V. Volkshaus, Ritzenbergerstraße 2 und Maxstraße 13, 8—9 abds.
■ **Düren.** Vertrauensmann F. Bense, Oststr. 35.
Duisburg. B. Paul Gehring, Düsseldorferstr. 112. RU. und Lokalgeschenk E. Teige, Hochfeldstr. 5. V. Arthur Marx, Feldstr. 9.
Düsseldorf. B. E. Jorczig, Ackerstr. 33 I. Daselbst RU. u. AN. von 12—1½ und 7—8. S. 10—11. V. Zum Wuppertaler Hof, Kasernenstr. 65. H. Gewerkschaftshaus, Bergerstr. 8.
Eisenach. B. Bruno Schattel, Karolinenstr. 45. RU. bei Fr. Luther, Altstadtstr. 23, 6—7 Uhr abds.
Eisleben. B. K. Köhler, Breiterweg 9. RU. G. Lange, Ottostr. 6 II, 12—1 mitt., 7—8 abds., S. bis 10 vormitt. V. „Zum Bürgergarten", Nikolaistraße.
Elberfeld-Barmen. B. Hermann Lambrich, Schleswigerstraße 41 IV. K. G. Leupelt, Gesundheitsstr. 59, Seiteneingang I. RU. u. AN. W. Schulz, Reitbahnstr. 17, nachmittags 1—3, abds. 7—8. V. Volkshaus, Reitbahn 6.
■ **Erlangen.** B. W. Lieberwirth, Schulstr. 10. V. „Goldener Hecht", Ecke Glocken- und Schiffstraße.
Essen a. d. Ruhr. B. A. Berger, Wittringsplatz 2 II. K. Alfred Krebs, Gerlingsplatz 2 II. RU. bei W. Heinecke, Grabenstr. 27 II 12—1 mitt., 7—8 abds. AN. im V. W. Meißwinkel, Grabenstr. 23, 8—9 abds., S. 11 bis 12. H. Ww. Jos. Lausenberg, Beust- u. Luisenstr.-Ecke.
■ **Eßlingen.** B. Beuttenmüller, Breitestr. 35. K. Hermann Mittler, Beutau 22. V. Gasthaus Zum Ratskeller.
■ **Falkenstein i. Vogtl.** Vertrauensmann Edwin Münch, Lutherstraße 1.
Finsterwalde. Vertrauensmann M. Albrecht, Kottbuserstr. 12. V. Hospitalstr. 18 bei Zöbel.
Frankfurt a. M. B. Franz Metzger, Luisenstraße 85. K. P. Mang, Bergerstr. 48, 4 Tr. RU. u. AN. Gewerkschaftshaus, Stolzestr. 12/15, nur Wochent. 6—½7 abends.
■ **Gelsenkirchen.** K. J. Debus, Königstraße 28 I. V. Gewerkschaftshaus, Hochstraße 1.
Gera (Reuß). B. A. Fiedler, Altenburgerstr. 5. RU., AN. u. Lokalgeschenk O. Körner, Reichsstr. 47, 12—1½. V. „Michels Lokal", Greizergasse.
■ **Geringswalde.** B. G. Hensel, Unterreitbahn 258.
Glogau. Vertrauensmann J. Klapper, Hohenzollernstr. 8.
Görlitz. B. Ludwig Berg, Jauernickerstr. 46, part. RU. Paul Friederich, Rauschwalderstr. 17 III. V. „Zum gold. Kreuz", Langenstr. 43.
Halle. RU. bei B. Karl Husenreuter, Streiberstr. 8, 12—1 und 7—8, S. 12—1. K. Paul Träger, Hochstr. 1. AN. im V. „Englischer Hof", Gr. Berlin 14, 8—9 abds., S. 11—12.
Hamburg-Altona. B. Otto Kümmel, K. K. Kleinau, beide Rentzelstr. 11/13, Haus 6 2 Tr. AN. u. RU. nur Wochentags 12—12½ und 6—6½. Sonnabend 5—6½. V. von Salzen, Cassamacherreihe 15/17.
Hannover. B. Ad. Meixner, Engelbostlerdamm 39 III. K. Joh. Schumacher, Gartenstr. 8 I. RU. und AN. im V. Wolf, Schillerstr. 4, nur Wochentags 6—6½ Uhr.
■ **Harburg.** B. Robert Stahr, Marxstr. 25 b. K. Ernst Schamler, I. Wilstorferstr. 49 III. AN. im V. F. Dringelburg, Schüttstraße 16.
Heilbronn. B. E. Walter, Dammstr. 39a. RU. G. Rapp, Dammstr. 39, 6—7, S. 1—2. V. „Zur Weibertreu", Carlstr. II. „Zur Rose", Marktplatz 6.
Jena. B. G. Simon, Frommannstr. 1 I. RU. O. Müller, Talstr. 51 12—1. V. Hotel zum Löwen, Bachgasse.
Kaiserslautern. B. Felix Kaczmarek, Steinstr. 22. RU. beim K. W. Küssener, Mannheimerstraße 29, 6—7, S. 12—1. V. Stadtweiher 1, „Zu den drei Mohren."
Karlsruhe. B. J. Windt, Schützenstr. 64. K. F. Fischer, Sophienstr. 13, Hths. RU. A. Krauße, Rüppurrstr. 23, 12—1. V. „Zum Storche", Gartenstr. 8.
Kassel. B. A. Hildebrandt, Weserstr. 27½. K. O. Schwarze, Frankfurterstr. 141, H. II. RU. bei H. Bock, Weserstr 28. I, von 1—3 und nach 8 Uhr abends.
Kiel. B. R. Krüger, Weitzenburgstr. 4, 2 Tr. K. L. Petersen, Jungmannstr. 6a, 1 Tr. V. Fährstr. 24. RU. und AN. H. Grutzed, Wilhelmsplatz 7, part., 7—8 Uhr abends.
Kirchheimbolanden. B. K. Schneider, Langstr. 60.
Köln. B. Paul Kiefer, Mülheim a. Rhein (Buchheim), Frankfurterstr. 496. K. W. Schopp, Kasparstr. 18. RU. u. AN. J. Renner, Otto Fischerstr. 25 II (Südbahnhof), 12½ bis 1 und 8½—9 Uhr. V. und H. Volkshaus, Severinstraße 197/99.
Königsberg. B. G. Weichert, Kröncheństraße 11 III. RU. E. Störmann, Friedmannstr. 28, 3 Tr., 12—1. AN. im V. „Zum Felsenkrug", Kröncheństr. 4, 8—9 abends.
Koburg. RU. A. Schäfer, Judengasse 44, ½8—8 abds., S. 12—1. V. Leopoldstr. 27.
Konstanz, am Bodensee. B. J. O. Stortz, Reichenauerstr. 152. RU. und Lokalgeschenk J. Thoma, Rheingutstr. 11 IV, 12—1 und 6—8. V. Restaurant Kyffhäuser, Reichenauerstraße 4. H. Helvetia, Bodansplatz.
Krefeld. RU. Sekretariat, Klosterstr. 43, von 9—10 und 3—4 Uhr. V. Steinbach, Westerwall. H. Zum schwarzen Roß, Neutzerstr. 45. [Lauterbach N. 163.
■ **Lauterbach i. Erzg.** Vertrauensmann E. Ullmann,
Leipzig I. B. Os. Berger, Scharnhorststr. 40, Hof I Tr. RU. O. Berthold, Poststr. 20, 6—7 Uhr abends. AN. im V. „Volkshaus", Zeitzerstraße, Kolonaden, abds. 8—9.
■ **Leipzig II.** Vertrauensm. O. Berthold, Poststr. 20, 2 Tr. r.
Magdeburg. B. Rudolf Busch, Emilienstr. 3. K. Adolf Ewe, Tischlerkrugstr. 6. AN. und RU. Karl Jeschke, Tischlerkrugstr. 6 III. v. 6½—7½ u. S. von 9—10 vorm. V. Zentral-Herberge, Kl. Klosterstr. 14/15.
Mainz. B. F. Hertel, Mainstr. 41 III. K. J. Ludwig, Gärtnerstr. 9 III. RU. Bureau der Fabrik- und Hülfsarbeiter, Zanggasse 13, Hth., v. 9—11 Uhr vorm. H. Gasthaus zur Stadt Ulm, Bauerngasse.
Mannheim. B. W. Siebenmorgen, T 1. Nr. 11a III. K. Wilhelm Schmidt, K. 2, Nr. 24 III. RU. Max Herbst, Riedfeldstraße 34 IV, Neckarvorstadt. V. Bremer Ek N. 4, Nr. 1. H. F. 4, Nr. 8—9, Gewerkschaftshaus.
Meerane i. S. B. Fritz Schulze, Nordstr. 56. K. A. Feldmann, Breitestr. 47.
Mühlhausen i. Th. B. Fritz Müller, Mittelstr. 3. RU. M. Janke, Körnergasse 4, 12—1 u. 7—8. V. Gewerkschaftshaus. H. Zentralherberge, Ammerstraße.
Mülheim a. Ruhr. B. H. Schmieder, Delle 41. K. Fr. Klüppel, Sommerstr. 1. AN. 8—9 abends, S. 11—12, Hollenberg, Dickswall 10.
München. B. F. Rüger, Nordenstr. 10 b III. K. A. Ebeling, Augustenstr. 7, Rückg. I. RU. und AN. im V. Restaurant Lamplgarten, Jägerstr. 16, beim Odeonsplatz, nur Wochentags 7—8. H. Pesenbachstr. 4a.
Niederschlema bei Aue im Erzgebirge. Vertrauensmann Fr. Wagner, Niederschlema. RU. Rich. Starke, Lößnitzerstr. 60 b, 12—1, 6—7.
Nürnberg. B. Friedr. Thomsen, Paulstr. 9. K. Michael Kränn, Wiesenstr. 165. AN. und RU. Weinmann, Mögeldorferstr. 11, Zigarrenladen, abends 7—½8, S. 12 bis ½1 Uhr. V. Gewerkschaftshaus, Neue Gasse.
Offenbach. B. G. L. Jung, Biebererstr. 19. RU. M. Wurm, Französisch-Gäßchen 6, 1 Tr., 4—½6 abds. V. Aulstraße 9. AN. Kaiserstr. 75.
Oelsnitz i. V. B. M. Fränzel, Friedrichstr. 51. RU. Hermann Fränzel, Raschau b. Oelsnitz N. 53, 12½—1 u. 7½—8½. H. Zum Anker, Schmidtstraße.
Plauen i. V. RU. Vertrauensmann Konrad Simon, Rimelberg 15, Erker. K. Max Roth, Kanlstr. 18 II.
Posen. B. J. Paczkowski, Grabenstr. 6 II. RU. St. Rotwat, Wallischeistr. 18 II, 12—1 u. 7—8.
Potsdam. B. E. Dittrich, Charlottenstr. 81, Hof 2 Tr. K. R. Hellmann, Mammonstr. 7, 2 Tr. V. Ladenthin, Kaiser Wilhelmstr. 38.
■ **Rathenow.** B. Fr. Wegener, Jägerstr. 27.
Reutlingen. B. J. Müller, Albstr. 43. RU. J. Faßnacht, Lindachstr. 19, 12—1 u. 6—7, S. 11—12. K. J. Faßnacht, Lindachstr. 19. H. Ww. Deutschle, „Zum Bahnhof", Karlstraße.
■ **Riesa i. S.** Vertrauensmann: Otto Walter per Adr. Hamann, Paulsterstr. 24.
Rostock. B. Max Krügel, Patriotischer Weg 39 I. K. L. Augsburg, Margarethenstr. 38. RU. u. AN. im V. Gewerkschaftshaus, Beguinenberg 10, 8—8½, S. 10½—11.
Stettin. RU. H. Lappan, Philippstraße 14, 2. Hof, 1 Tr. 12—1, 6—7. K. Haase, Pölitzerstr. 29a, Hof 3 Tr. V. Primasch, Kronprinzenstr. 40. H. Gewerkschaftshaus, Bismarckstr. 10.
Straßburg. B. G. Felme, Finkmattstaden 2. RU. Karl Weiß, Zaunkönigstr. 3. V. Beck, Korduangasse 5, am Münster.
Stralsund. B. P. Freyer, Fährstr. 10 I. RU. Franz Wegner, Böttcherstr. 1, 7—8, S. 12—1. V. Gewerkschaftshaus.
Stuttgart. B. E. Schindler, Gutenbergstraße 51, Hth. III. K. W. Weller, Mozartstr. 46 prt. r. RU. Städtisches Arbeitsamt 11—1 und 5—6. V. „Goldenen Bären", Eßlingerstr. 17/19.
Uetersen. RU. O. Dörrast, Parallelstr. 74. K. Georg Graf, Bergstr. 13. V. O. Wacker, Gr. Sand.
Ulm a. D. B. H. Brenz, Lautengasse 2 III. RU. A. Knoch, Frauenstr. 5 III. W. 12—1, 7—8, S. 10—12. K. J. Bühler, Rosenstr. 26. V. Schwarzer Adler, Frauenstr. 16.
■ **Varel i. Oldenburg.** B. Karl Scholknecht, Peterstr. 10. V. Hof von Oldenburg.
■ **Viersen.** B. H. Leul, Friedenstr. 6. V. A. Grünewald, Gladbacherstraße.
Wald-Solingen. B. A. Niepenberg, Wald, Kaiserstr. 170. RU. Oertel, Wald, Schloßstr. 51, 7—8. V. Gewerkschaftshaus, Wald.
Wiesbaden. B. Fr. Hentzler, Dotzheimerstr. 6, Hth. 1 Treppe. K. J. Eichner, Blücherstr. 14, Hth. 2 Treppen. RU. und AN. Wallrißstr. 41, Gewerkschaftshaus 7½—8, S. 11—12.
Wismar. B. J. Gliniors, Speicherstr. 17. RU. Rentwich Bahnhofstr. 17a, Wochent. 12 bis 1 u. ½7 bis ½8, S. 12 bis 1. V. Arbeiterheim, Mecklenburgerstraße.
Zeitz. B. E. Lenz, Leipzigerstr. 39, 2 Tr. K. Ernst Müller, Gartenstr. 33, 3 Tr. V. Restaurant Kämpfe, Schützenstraße. H. Schuhmacherherberge, Scharrenstr. 34.
■ **Zerbst i. A.** Vertrauensmann: Ernst Borngräber, Haselopstr. 9.
■ **Zittau i. S.** Karl Scommotau, Heidenreichstr. 5.
■ **Zossen.** B. O. Schwedt, Stubenrauchstr. 4.
Zwickau. B. F. Lammel, Niederplanitz, Ecke Zwickauer- und Bismarckstraße. K. A. Greulich, Eckersbach, Scheffelstraße 25. AN. 7—8 „Brauerschlößchen", Schloßstraße. H. Belvedere, Talstraße

Internationale Vereinigung der Sattler und verwandter Berufsgenossen.

Internationaler Sekretär: Joh. Sassenbach, Berlin (Deutschland), Engel-Ufer 15.

Angeschlossene Länder:

Belgien.

Association Générale des Ouvriers de la Sellerie, Bruxelles. Joseph van Benédére, Bruxelles-Saint Gilles, rue de Turquie, 23.

Deutschland.

Verband der Sattler. Peter Blum, Berlin, Adalbertstraße 56.

Oesterreich.

Fachverein der Sattler, Täschner und Riemer Oesterreichs. Ludwig Pauls, Wien, VI. Königseggasse 10.

Schweiz.

Zentralverband der Sattler und verwandten Berufsgenossen in der Schweiz. G. Wermuth, Bern, Weißenbühlweg 43.

Skandinavien.

Skandinavisk Sadelmager- og Tapetserer-Forbund. J. P. Jönson, Kopenhagen-Valby, Gerdasgade 2.

Ungarn.

Fachverein der ungarländischen Täschner, Riemer u. Sattler u. deren Hilfsarbeiter u. Arbeiterinnen. Hetényi Geza, Budapest VIII., Aggteleki-gasse 2a, part.

Adressen nicht angeschlossener Länder:

Amerika.

Reisesattelsattler erhalten Auskunft: New-York 64 E 4. Lt. Labor Lyceum. Dortselbst jeden 2. und 4. Montag im Monat Versammlung.

Frankreich.

Wagensattler wollen sich wenden an: Siège social: Bourse du travail, 3 rue du château d'eau. (Paris, Bureau 3, 2 étage.)
Reisesattelsattler. Paris: Siège sociale: 141 Rue Saint-Maur, Paris.
Verein der ausländischen Sattler. Société libre Selliers étrangeres Paris, 82 Rue Notre Dame de Nazareth (Brasserie Trois Suisses).

Verantwortlicher Redakteur: P. Blum, Berlin. — Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin SW. 68, Lindenstr. 69.